

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate, welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Rauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 65.

Rauen, den 13. August

1851.

Ämtlicher Theil.

Öeffentliche Aufforderung.

Der Abschluß der Reccesse über die Ablösung und Amortisation der für den königlichen Domainen-Fiskus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken haftenden Reallasten wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztittels für die Inhaber der belasteten Grundstücke aufgehalten, und zwar bei:

- | | Ämtsbez. | Kreis. |
|---|--------------|---------------|
| 1) einem Rossäthengute zu Flatow | Dranienburg, | Osthavelland. |
| 2) einer Erbsitzerstelle — Johannisthal genannt — zu Hohenbruch . . | desgl. | desgl. |

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit alle Diejenigen, welche an den gedachten Grundstücken Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zum 23. September d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem betreffenden königlichen Domainen-Amte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Potsdam, den 6. August 1851.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Es sind in neuester Zeit die bestehenden Vorschriften über das Paßwesen und die Fremdenmeldungen von den Polizei- und Ortsbehörden nicht so beachtet worden, wie gerade dieser für das Gemeinwohl wichtige Theil der Po-

lizei-Verwaltung es erfordert. Namentlich ist auf dem platten Lande die Wisirung der Reise-Routen der damit versehenen Personen in jedem Nachtquartiere Seitens der Herren Schulzen vielfach unterblieben.

Da es nur möglich ist, durch eine strenge Handhabung der Fremdenpolizei die Bagabonden und sonstigen Verbrecher zu ermitteln und sie zur Bestrafung zu ziehen, und dies eben nur erreicht werden kann, wenn die Organe der Polizei die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehörig zur Anwendung bringen, so veranlasse ich die Magistrate, die Polizei-Obrigkeiten und die Herren Schulzen im Kreise, die Wirthshäuser insbesondere einer fortwährenden Controle zu unterwerfen und diejenigen Wirthsleute, welche den dort übernachtenden Personen ihre Legitimations-Papiere nicht abgefordert haben, sofort und unnachlässiglich zur Verantwortung zu ziehen. Nur vollständig legitimirten Personen ist die Weiterreise zu gestatten, dahingegen ist gegen alle diejenigen, welche entweder gar keinen oder nur einen mangelhaften Ausweis mit sich führen, ohne Verzug polizeilich einzuschreiten und das weitere Verfahren den diesfälligen Bestimmungen gemäß einzuleiten. Gegen diejenigen Behörden, resp. Beamten, welche sich bei Ausübung dieser ihnen obliegenden Verpflichtung säumig oder gar pflichtwidrig zeigen sollten, werde ich rückwärtslos nach der Strenge der Gesetze verfahren.

Rauen, den 11. August 1851.

Der königliche Landrath
Wolfart.

An die Magistrate und die Herren Schulzen.

Die Super-Revision der Militairpflichtigen aus dem diesseitigen Kreise durch die Königl. Departements-Ersatz-Commission findet am Sonnabend, den 23. August d. J.,